



Verpflichtung zum Datenschutz

Verhandelt

Vor dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 27. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 201)

Herr/Frau

Der/die Erschienene wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet. Er/sie wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Er/sie wurde weiter darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 43 und § 44 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Er/sie erklärt, nunmehr hinreichend über die auferlegten Pflichten nach § 5 BDSG und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet zu sein. Er/sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Verlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

v.g.u.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Verpflichteter)

g.w.o.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Verpflichtender)